

c) Die Praxis der Weiterveräußerung.

Anschließend an Brunners Feststellungen über die Landschenkungen der Merowinger muß weiterhin untersucht werden, ob die fränkischen Könige mit dem Gut auch das Recht, dasselbe zu veräußern, auf die von ihnen Beschenkten übergehen ließen. Nicht etwa, daß auf seiten dieser nach der Unbeschränktheit von Rechts- und Geschäftsfähigkeit, wie sie Hörigen und Freigelassenen fehlte¹⁾, gefragt werden sollte, sondern vielmehr nach der Vollkommenheit des geschaffenen Eigentums oder etwa ihm anhaftenden Grenzen. Unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt es sich sogar, solches Gut außer acht zu lassen, das durch königliche Schenkung in die Hand von Minderfreien gelangt war, die von Geburt in ihrer Verfügungsgewalt beeinträchtigt waren, und nur dort der weiteren Besitzgeschichte mit ihren Begleitumständen und den sich daraus ergebenden Folgen nachzugehen, wo kaum ein Zweifel darüber bestehen kann, daß etwa anhaftende Beschränkungen ihren Grund im Eigentum oder der Art seines Erwerbes und nicht in der Rechtsstellung des Eigentümers haben.

Ein Bild zu zeichnen, das Anspruch darauf erheben könnte, alle wesentlichen Züge zu begreifen, kann hier insofern nicht gelingen, als von vornherein darauf hingewiesen werden muß, daß sich eine Seite überhaupt der Betrachtung entzieht, da auch nicht ein Beispiel für die Weitervergabe einer königlichen Schenkung seitens einer Privatperson an eine andere Privatperson beigebracht werden kann. Nur Kirchen sind als zweite Empfänger bekannt. Das will im Auge behalten werden. Denn wenn auch keine Verordnung bekannt ist, die die Schenkung an Kirchen erschwert oder erleichtert, so ist es doch nicht unmöglich, daß die Bedingungen andere gewesen sind und sich andere Gewohnheiten herausgebildet hatten, unter denen dieser Akt vor sich ging, als dort wo etwa ein königlicher Getreuer als Nacherwerber auftrat. Was also auch aus der Rechtspraxis über den Verkehr mit Königsschenkungen abgeleitet werden kann, gilt nur mit dem Vorbehalt, daß fraglich bleiben muß, ob die Formen der Veräußerung an Privatpersonen die gleichen gewesen sind.

¹⁾ Vgl. etwa DD. Karl d. Gr. 198. 203. M² 603. 811. 938. LD. 12. O. I. 326. O. III. 138. St. 2976. 3020. D. Lothar III. 16.